

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Leiter des Bereiches Recht und Verwaltung

Datum: 5. Juni 2013
Bearbeiter/in: Frau Bultmann
Telefon: 033203/356-44

Telefax: 033203/356-49

Geschäftszeichen: Jn/002/13/386
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

IDA Bhd • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



**Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),
UIG, VIG**

Ihre E-Mail vom 28. Mai 2013 (19:29)

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie haben um Übersendung einer Kopie des Inhalts der Akte 146/12/444 gebeten.

Wir hatten Sie bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 2 AIG das Akteneinsichtsrecht gegenüber den in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 Landesorganisationsgesetz genannten Stellen – dazu gehört die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht – nur besteht, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.

Der Vorgang, auf den sich Ihr Antrag richtet, beinhaltet aber Informationen, die der Beratung zur / Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher bzw. informationszugangrechtlicher Vorschriften dienen. Informationen über die Erledigung von Verwaltungsaufgaben sind von dem Antrag nicht betroffen. Somit fällt die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Bezug auf Informationen zu dem Sie interessierenden Sachverhalt nicht unter den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Ein Informationszugangsanspruch nach § 1 AIG besteht folglich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. V. Bm

Frank Jendro